
■ ■

**Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungsplan „Polizeiinspektion Kitzingen“ (Nr. 113),
Stadt Kitzingen**
(Fassung vom 12.10.2024)



Auftraggeber: Stadt Kitzingen
Kaiserstraße 13/15
97319 Kitzingen

Auftragnehmer: FABION GbR
Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

erstellt:

(Dipl.-Ing. Carola Rein)



Würzburg, 12.10.2024

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Prüfungsinhalt	5
1.3	Datengrundlagen	6
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Habitatausstattung im Geltungsbereich	7
3	Wirkungen des Vorhabens	9
3.1	Baubedingte Auswirkungen	9
3.2	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1	Verbotstatbestände	11
4.1.1	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	11
4.1.2	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	11
4.1.3	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	11
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung	11
4.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktio-nalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	15
4.4	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	16
4.5	Gestaltungsmaßnahmen zur dauerhaften Bereitstellung von Nistplätzen und Fledermausquartieren	16
4.6	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	17
4.6.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	17
4.7	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
5	Gutachterliches Fazit	28
6	Gesetze / Literatur	29
	Anhang: Fotodokumentation	30
	Anhang2: Möglicher Standort für temporäre Ausgleichsmaßnahme – Nisthilfen für Mauersegler	
	Anhang3: Gutachten zur Gebäudekontrolle	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen Fledermausarten	18
Tabelle 2:	Erfassungstermine Zauneidechse	21
Tabelle 3	Schutzstatus und Gefährdung der innerhalb des Geltungsbereichs nachweislich vorkommenden, artenschutzrelevanten europäischen Vogelarten	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs	5
Abbildung 2:	Geltungsbereich	7
Abbildung 3.	Übersicht der zeitlichen Abfolge von Eingriffs- und Bauzeitenbeschränkungen für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten	13
Abbildung 4:	Beispiele für Mauersegler Nistkästen	16
Abbildung 5:	Beispiele für Fledermauskästen an Gebäuden	16
Abbildung 6:	Beispiele für Mauersegler Nistkästen als Einbauversionen	17
Abbildung 7:	Fledermausnachweise aus der ASK-Datenbank (Stand April 2024)	19
Abbildung 8:	Nachweise von Reptilien aus der ASK-Datenbank, Stand April 2024	22
Abbildung 9:	Gebäudebrüter-Nachweise aus der ASK-Datenbank (Stand April 2024)	25

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

der Freistaat Bayern vertreten durch das Staatliche Baamt Würzburg plant den Neubau einer Polizeiinspektion auf Grundstücken der ehemaligen Marshall Heights in der Stadt Kitzingen. Zu diesem Zweck wurde seitens der Stadt im Dezember 2023 ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.113, Flurnummer 3235/115 und 3235/116 mit einer Flächengröße von ca. 5.500 qm gefasst. Auf dem Areal soll ein Dienstgebäude und ein Nebengebäude, ein Polizeihof sowie Parkplätze für Bedienstete und Besucher entstehen.

Aktuell stehen dort zwei dreigeschossige Wohnblöcke des ehemaligen Kasernengeländes, die abgerissen und durch den Neubau ersetzt werden sollen. Das Außengelände besteht aus einer verwilderten ehemaligen Rasenfläche sowie inzwischen teilweise bewachsenen Schotterflächen. Zwischen den beiden Gebäuden stehen mehrere mittelalte Laubbäume.

Durch das Vorhaben sind möglicherweise europarechtlich geschützte Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen – insbesondere Fledermäuse, Zauneidechsen und Vögel.

Das Büro FABION GbR wurde damit beauftragt, die faunistischen Kartierungen durchzuführen und das artenschutzrechtliche Gutachten (saP) zu erstellen.



Abbildung 1:
Lage des Geltungsbereichs

(Kartengrundlage: TK 25 aus BayernAtlasPlus - Geodaten der Staatliche Vermessungsverwaltung, unmaßstäblich)

1.2 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Habitatanalyse – Begehung zur Ermittlung artenschutzrelevanter Habitate: 27.09.2023
- Kontrolle der Gebäude und der von Rodung betroffenen Bäume: 30.01.2024
- Vier Begehungen zur Erfassung möglicher Zauneidechsenvorkommen und von Gebäudebrütern (11.04., 30.04, 25.05., 06.07. und 12.07.2024)
- Abgrenzung des Geltungsbereichs im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses (Stand 12/2023)
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- ASK-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand Juni 2024)
- Arteninformation sap-online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die Stadt und das Kartenblatt Kitzingen (Stand 06/2024)
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Allgemeines Vorgehen zur Erstellung des Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Methodik Gehölz- und Gebäudekontrolle

Am 31.01.2024 erfolgte die Ortsbegehung durch zwei Mitarbeiter der *FABION GbR*. Dabei wurden die zugänglichen Teile der beiden Gebäude auf überwinternde Fledermäuse und Hinweise auf Hangplätze wie Kotpuren abgesucht. Gleichzeitig wurde geprüft, ob es Hinweise auf Gebäudebrüter gibt.

Zudem wurden die Laubbäume, die zwischen den Gebäuden wachsen, im laubfreien Zustand auf vorhandene potenzielle oder tatsächliche Quartiere und Niststätten (Baumhöhlen, Spaltenquartiere, Altnester) untersucht. Alle Bäume waren gut einsehbar und konnten vom Boden aus ohne Einschränkung begutachtet werden.

Bei allen Zauneidechsenkartierungen (s. unten) wurde kontrolliert, ob es Hinweise auf gebäude- oder gehölzbrütende Vogelarten gibt. Zusätzlich erfolgte am 12.07. eine erneute Begehung, um die Brut von Mauerseglern an den Gebäuden erneut zu kontrollieren.

Methodik Zauneidechsenerfassung

An insgesamt vier Terminen (siehe Tabelle 2, Kapitel 4.4.2) wurde bei geeigneter Witterung die Gras- und Saumvegetation sowie die Schotterflächen nach Zauneidechsen abgesucht.

2 Habitatausstattung im Geltungsbereich



Abbildung 2: Geltungsbereich

(Kartengrundlage: Luftbild aus BayernAtlasPlus - Geodaten der Staatliche Vermessungsverwaltung, unmaßstäblich)

Innerhalb des Geltungsbereichs stehen zwei dreistöckige Wohnblöcke mit Satteldach. Sie sind überwiegend in einem guten baulichen Zustand, sind leergeräumt und werden nicht mehr genutzt.

Beide Gebäude weisen Bauteile auf, die eine Nutzung durch Fledermäuse einerseits und gebäudebrütende Vogelarten andererseits ermöglichen. Dies gilt möglicherweise für die Spitzböden unter dem Satteldach. Da diese aber nur eingeschränkt begehbar waren, konnte die Frage einer möglichen Nutzung nicht abschließend geklärt werden. Wegen der Bauweise mit offenliegender Dacheindeckung und dem Gebälk mit einigen Spalten und Nischen im Dachstuhl ist im Spitzboden jedoch eindeutig ein Quartierpotenzial für Fledermäuse vorhanden. Auch Einflugmöglichkeiten gibt es vereinzelt an wenigen Stellen durch teilweise fehlende Dachziegel.

Die Kellerräume dagegen verfügen über kein Habitatpotenzial, da sie alle glatt verputzt und strukturarm sind und keine Hangplätze bieten.

Im Laufe der Jahres 2024 nahm die Anzahl von Löchern in der Fassade, die vermutlich auf Aktivitäten von Spechten zurückzuführen sind, deutlich zu. Sie können möglicherweise von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden.

Zwischen den beiden Häusern stocken einige mittelalte Bäume mit einem Stammdurchmesser in Brusthöhe von etwa 0,3 bis 0,4 m. Die großkronigen Laubbäume wurden regelmäßig gepflegt und beschnitten. Es handelt sich überwiegend um verschiedene Ahornarten.

Bei der Prüfung des Baumbestands wurden keine Rindenspalten, Baumhöhlen, Baum- bzw. Astgabelungen oder ähnliches festgestellt, die als Verstecke für Fledermäuse oder als dauerhafte Niststätten dienen könnten.

Habitatausstattung Zauneidechse

Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist in dem aufgelassenen Außengelände möglich. Besonders an den Grundstücksrändern gibt es Saumvegetation und andere Strukturen, die grundsätzlich als Zauneidechsen-Lebensraum geeignet sind, auch wenn die Habitateignung maximal als mäßig eingestuft werden kann.

Habitatausstattung Gebäudebrüter

Die Spitzböden und die Außenfassade mitsamt den Spechtlöchern bieten Nisthabitate für verschiedene Gebäudebrüter. Einflugmöglichkeiten sind vereinzelt vorhanden

(Die Fotodokumentation im Anhang veranschaulicht die artenschutzrelevanten Habitatstrukturen)

ENTWURF

3 Wirkungen des Vorhabens

3.1 Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Die bestehenden Gebäude und die Laubbäume müssen dem Neubau der Polizeiinspektion weichen und werden abgerissen bzw. gefällt. Auch die sonstige vorhandene Vegetation (Rasen, Gras- und Ruderalfluren) wird innerhalb des Geltungsbereichs im Zuge der Baumaßnahme vollständig beseitigt und dauerhaft vernichtet. Baunebenflächen zum Abstellen und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien etc. werden nur innerhalb des Geltungsbereiches oder auf bereits versiegelten Flächen im Umfeld beansprucht.

Mit dem Abriss der Gebäude gehen Brutplätze von Vögeln und potenzielle Quartiere von Fledermäusen verloren.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Es handelt sich um eine Umgestaltung eines bebauten Gebietes. Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über die vorhandenen Straßen, so dass keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen der Fauna durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen. Dadurch können verschiedene Tiere vertrieben oder der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden. Da sich das Areal auf dem Gelände der ehemaligen US-Kaserne Marshall-Heights befindet, wo seit einigen Jahren vielfältige Bau- und Sanierungsarbeiten stattfinden, besteht jedoch bereits eine starke Vorbelastung des Raumes, so nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch baubedingte Immissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Baubedingtes Risiko der Beeinträchtigung von Individuen

Es besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen durch die Gehölzrodung oder den Abriss von Gebäuden, sollte diese während der Brutzeit der Vögel oder während einer potenziellen Quartiernutzung durch Fledermäuse stattfinden.

3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächenbeanspruchung gehen bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln verloren. Es besteht jedoch die Möglichkeit in die geplanten Gebäude vergleichbare Strukturen zu integrieren, so dass neue potenzielle Quartiere und Niststätten entstehen.

Teilweise werden nach Fertigstellung der neuen Gebäude wieder Grünflächen mit ähnlicher Ausstattung entstehen.

Barrierewirkung / Wanderungshindernis

Das Areal ist bereits bebaut und liegt innerhalb der ehemaligen amerikanischen Wohnsiedlung Marshall Heights. Es entsteht keine neue Barriere oder Zerschneidungslinie.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärmimmissionen

Da der Geltungsbereich in einem bebauten Areal mit Wohn- und anderen städtischen Nutzungen liegt, sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens durch Zunahme von Verkehr oder anderen akustischen Störungen der Fauna zu erwarten.

Betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen durch optische Störungen

Die abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung des Baugebietes kann zur Anlockung von flugaktiven Insekten als Beutetiere der Fledermäuse führen und als Folge zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Vogelarten können durch nach oben oder seitlich abstrahlenden Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört oder von Scheinwerfern angezogen werden und als Folge mit Bauwerken kollidieren.

Außerdem kann es zu Kollisionen von Vogelarten an Verglasungen (Fenster, Balkone, Fassaden usw.) kommen.

ENTWURF

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Ökologische Baubegleitung:

- Die frist- und fachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlich festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) ist durch einen Fachgutachter als Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung) zu begleiten und zu dokumentieren.

Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu melden.

Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen sind den Naturschutzbehörden zeitnah mitzuteilen.

V2: Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Fledermäusen und Vögeln

V2.1 Bauzeitenregelung zur Gehölzrodung

- Fällen der Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Vögel – ausschließlich zwischen Oktober und Ende Februar.

V2.2 Bauzeitenregelung zum Abriss der Gebäude

- Dachabdeckung der beiden Gebäude im Winterhalbjahr **zwischen 1. November und 28. Februar**. In diesem Zeitraum kann sowohl eine Quartiernutzung durch Fledermäuse als auch eine Brut von Vögeln sicher ausgeschlossen werden, siehe Abbildung 3.

Sollten wider Erwarten Fledermäuse bei der Dachabdeckung festgestellt werden, so dürfen im betroffenen Bereich vorerst keine Baumaßnahmen stattfinden, bis unter Einbezug einer sachverständigen Person und der unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen worden sind.

Die mit den Bauarbeiten beauftragten Arbeiter sind darüber zu informieren, wo Fledermäuse aufgefunden werden können und dass beim Auffinden von Tieren folgende Maßnahmen erforderlich sind:

- Einstellen der Arbeiten im betroffenen Bereich,
- Dokumentation der Auffindsituation (z.B. durch ein Handyfoto),
- Sicherung der Tiere durch Umsetzen in eine vorbereitete Schachtel (dabei Handschuhe tragen!),
- sofortige Benachrichtigung eines Fledermaus-Sachverständigen über die untere Naturschutzbehörde, den Gutachterersteller, die Fledermaus-Koordinationsstelle Nordbayern in Erlangen oder die Fledermausgruppe Würzburg.

Wenn keine Tiere aufgefunden werden bzw. entsprechende Maßnahmen umgesetzt wurden, kann der weitere Abriss der Gebäude erfolgen.

Sollte zwischen dem Abtragen des Dachs und dem Abbruch des Restgebäudes ein längerer Zeitraum liegen, ist erneut zu prüfen, ob es Hinweise auf Vogelbruten oder Fledermäuse gibt.

- Die Schadstellen (Spechtlöcher) an den Außenfassaden sind rechtzeitig vor Abriss unter Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) mithilfe eines Hubsteigers oder Gerüsts auf einen aktuellen Besatz zu überprüfen. Günstig ist eine Kontrolle während der Aktivitätszeit der Fledermäuse.

Sollte eine aktuelle Belegung zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, so sind die Löcher unmittelbar danach z.B. mit Bauschaum, bis zum Abriss der Gebäude zu verschließen, damit in der Zwischenzeit kein Besatz durch Fledermäuse erfolgt.

Falls ein Besatz durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Löcher während der Aktivitätszeit der Fledermäuse nach dem Reusenprinzip zu verschließen, so dass Tiere noch aus- aber nicht mehr einfliegen können. Sollte ein Besatz während des Winterhalbjahres (Zeitraum Oktober bis April) festgestellt werden, darf das Quartier nicht vor Beendigung des Winterschlafs von Fledermäusen verschlossen werden.

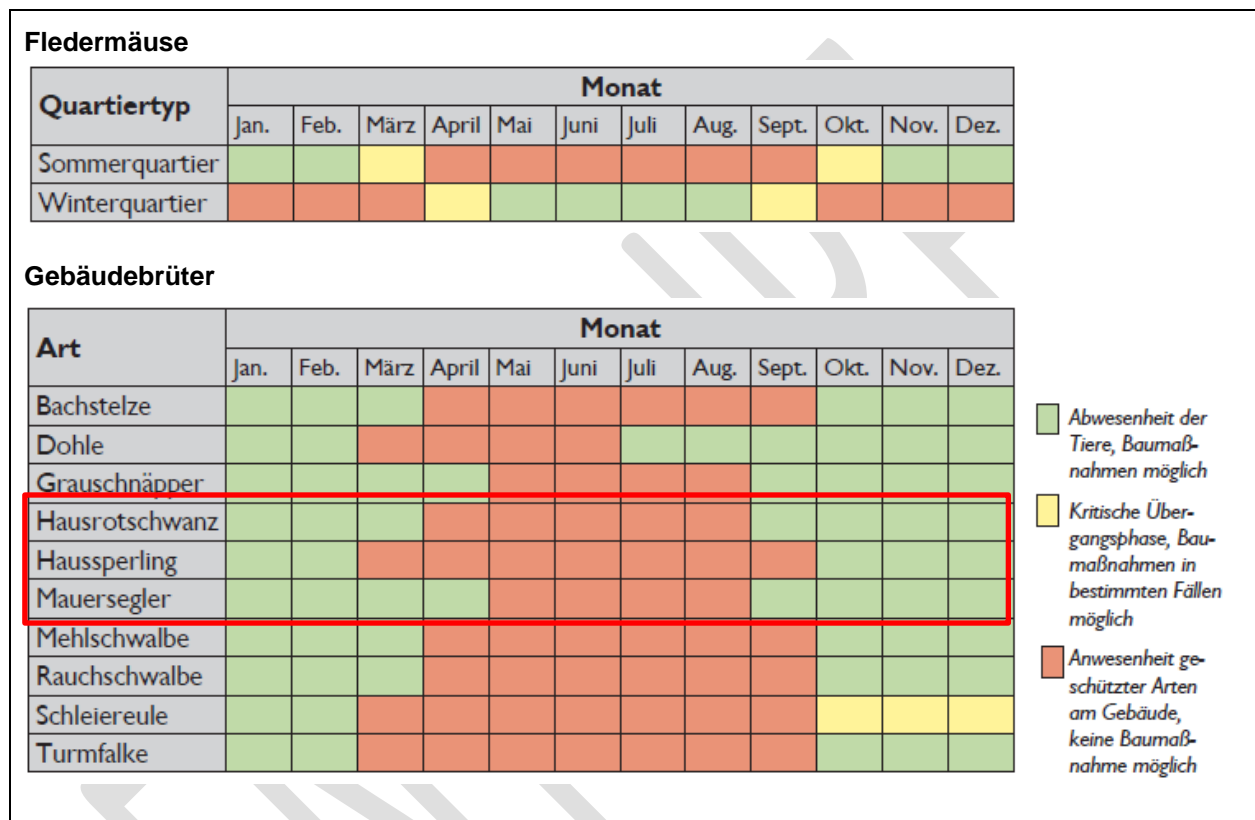


Abbildung 3. Übersicht der zeitlichen Abfolge von Eingriffs- und Bauzeitenbeschränkungen für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten

(Quelle: https://www.artenschutz-amhaus.de/media/broschuere_artenschutz_am_haus.pdf)

V4: Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung:

- Einsatz energiesparender Leuchtmittel mit geringen UV- und Blaulichtanteil mit einer maximalen Farbtemperatur von 3.000 Kelvin für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten auf die Nutzfläche gerichtet ist.
- Die flächige Anstrahlung von baulichen Anlagen, Gehölzen sowie die Verwendung von Himmelstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung ist unzulässig.

V5: Vermeidung von Kollisionen mit Glasfassaden, Fenstern (Tötung / Verletzung von Vögeln)

- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist zu vermeiden. Bauliche Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln an neu geplanten Glasscheiben und spiegelnden Materialien sind in geeigneter Weise umzusetzen (siehe SCHMID et al. 2012:

Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach - „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“).

ENTWURF

4.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig begonnen werden. Ihre vollständige Wirksamkeit muss gegeben sein, wenn der Eingriff wirksam wird.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Nistplätzen von Gebäudebrütern (hier ein Nistplatz Haussperling, zwei Nistplätze Mauersegler, siehe Kapitel 4.5) sowie der Verlust potenzieller Sommer- und Zwischenquartiere von Fledermäusen müssten an anderer Stelle erbracht werden, da ansonsten während der mehrjährigen Bauzeit der Polizeiinspektion keine Ersatzquartiere vorhanden wären. Zwar können beim Neubau Ersatzquartiere und Nisthilfen integriert werden, aber es entstünde ein mehrjähriges time-lag.

Nach derzeitigem Planungsstand steht ein Gebäude schräg gegenüber zur Verfügung, an dem Mauersegler-Nistkästen angebracht werden können (siehe Maßnahmenvorschlag im Anhang).

Wenn keine externe Lösung für Ersatzquartiere an anderen Gebäuden auf dem Gelände der Marshall Heights oder Errichten eines „Mauerseglerturms“ und „Sperlingshaus“ oder ähnliches gefunden wird, kann der räumliche und zeitliche Funktionszusammenhang nicht gewahrt werden, so dass es dann einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die höhere Naturschutzbehörde nach § 45 BNatSchG bedürfte.

A_{CEF}: Künstliche Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter - Temporäre Nistkästen an Gebäude im Umgriff von 500 bis 1.000 m

- Mindestens sechs künstliche Nistplätze für Mauersegler an einem Gebäude im Umgriff von 500 bis maximal 1.000 m – günstiger Weise auf dem Gelände der ehemaligen Marshall Heights (Ausgleich 1:3)

Die Kästen sind in einer Mindesthöhe von 4 bis 5 m anzubringen. Der An- und Abflug muss frei sein, ohne dass er von einem Baum oder von Gebäudevorsprüngen verdeckt wird.

Die Maßnahme ist vor dem Abriss der Gebäude umzusetzen. Die Kästen müssen mindestens solange hängen bleiben, bis der Neubau mit neuen Nistmöglichkeiten fertiggestellt ist.

- Von der Maßnahme profitiert auch der Haussperling, der ebenfalls Nistkästen dieser Bauart nutzt.

Die Abbildung zeigt mögliche Modelle von Kästen.

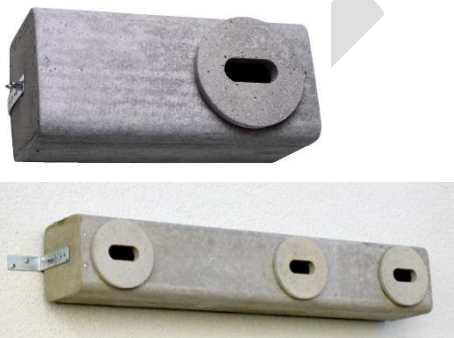
	
<p>SCHWEGLER Mauersegler Nistkasten Nr. 17 1fach oder 3-fach https://www.schwegler-natur.de/</p>	<p>https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/mauerseglerhoehle-aufbauversion</p>

Abbildung 4: Beispiele für Mauersegler Nistkästen

4.4 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Bei Umsetzung der oben genannten CEF-Maßnahmen wird für das Vorhaben muss voraussichtlich keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, so dass es auch keiner Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) bedarf.

4.5 Gestaltungsmaßnahmen zur dauerhaften Bereitstellung von Nistplätzen und Fledermausquartieren

G1: Integration von künstlichen Fledermausquartieren in den Neubau

- Mindestens sechs Fledermausquartiere entweder integriert in die Fassade oder als aufzuhängende Kästen:
Freier Anflug muss gewährleistet sein und ist dauerhaft sicherzustellen
Anbringung in mindestens 3-5m Höhe und geeigneter Exposition
Einhaltung einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, z.B. keine direkte Beleuchtung der Kästen durch Licht von Verkehrswegen (Beleuchtung, Fahrzeuge, etc.).
Die Wahl der Standorte erfolgt unter Einbezug der Naturschutzbehörde und/oder einer fachkundigen Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung.

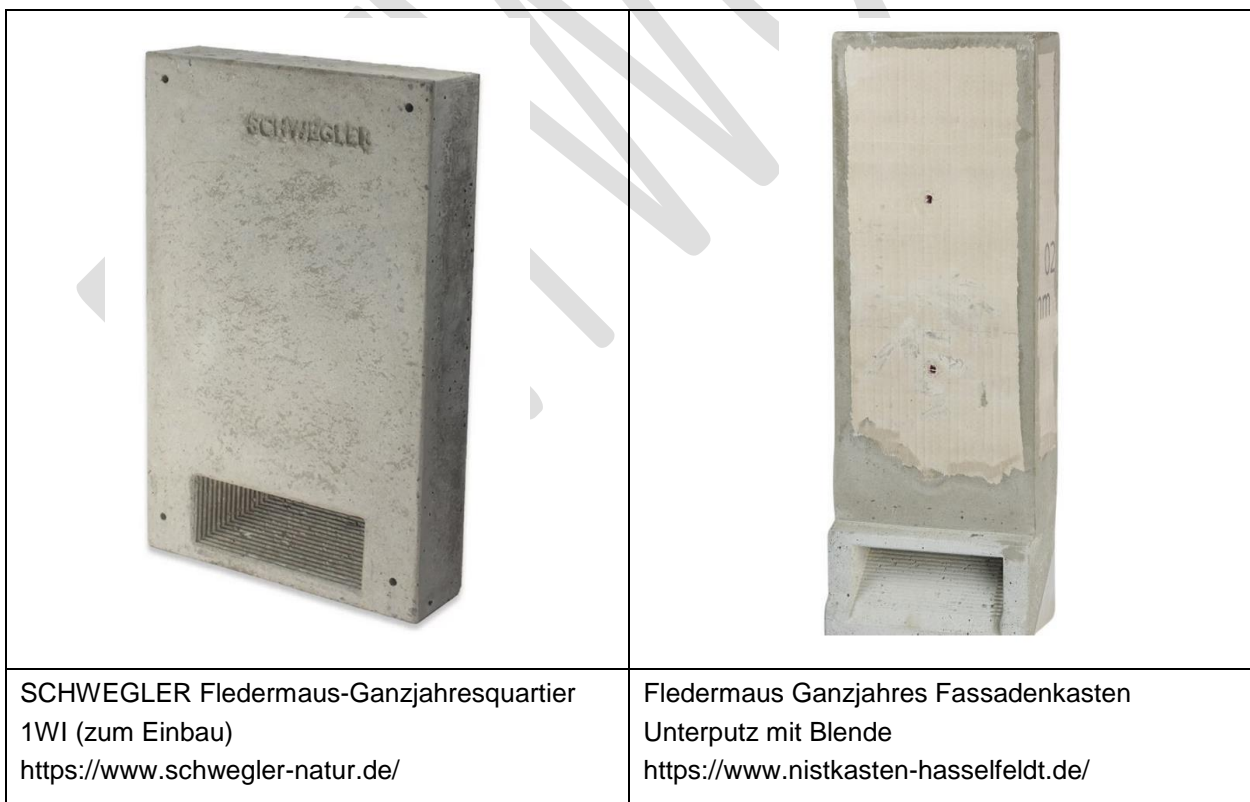


Abbildung 5: Beispiele für Fledermauskästen an Gebäuden

G2: Integration von Niststätten für Gebäudebrüter in den Neubau

- Mindestens sechs Nistkästen für Mauersegler entweder wie bei 1A_{CEF} oder auch als Einbauversion, die bündig mit der Fassade abschließt.

Mindesthöhe von 4 m, aber möglichst weit oben

Freier An- und Abflug, Exposition ist zweitrangig



Abbildung 6: Beispiele für Mauersegler Nistkästen als Einbauversionen

4.6 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

4.6.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

4.6.2.1 Fledermäuse

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Jagdhabitats von verschiedenen Fledermausarten sein, die im Bereich der Freifläche sowie in den Grünflächen der weiteren Umgebung jagen.

In den beiden begutachteten Gebäuden sowie an den Gebäudeaußenseiten konnten keine Hinweise auf gebäudebewohnende Fledermausarten gefunden werden. Potenzielle Quartierstrukturen sind bis auf die kontrollierten und zum Zeitpunkt der Kontrolle unbesetzten Öffnungen in der Holzverschalung des Dachbodens lediglich in den jeweiligen Spitzböden vorhanden. Ein Einflug bzw. Einschluß ist dort durch Lücken zwischen den Dachziegeln potenziell gegeben. Aufgrund der schlechten Begehbarkeit der Spitzböden sowie der vorgefundenen Strukturen kann ein Vorkommen bzw. eine Sommer-/Zwischenquartiersnutzung durch Fledermäuse dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Details zu den Ergebnissen der Begehung finden sich im Anhang (Gutachten FABION vom ##).

Die nachfolgende Tabelle zeigt das potenzielle Artenspektrum im Gebiet auf.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen Fledermausarten¹

Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	Quartiere	Jagdreviere
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	U1	Baumhöhlen, Spalten,, Kästen, Gebäude	Stillgewässer, Waldränder, Parkanlagen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV	Kästen, Baumhöhlen, Gebäude	Gehölzbestände um Ortschaften, Wälder
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	U1	Gebäude, Winterquartier auch in Baumspalten	reich strukturierter Landschaft, Wald, Grünflächen, Siedlungen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-		FV	Baumhöhlen, Kästen, Gebäude	Wälder, Kulturlandschaft
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1	Gebäude	gehölzreiches Grünland, Streuobstwiesen, Laubwälder
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	FV	Kästen, Gebäude	(ältere) Laubwälder, seltener auch Nadelwälder und Offenland
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	FV	Gebäude; Baumhöhlen im Wald	strukturreiche Landschaft, an linearen Gehölzen, Ufervegetation
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastellus</i>	3	2	U1	Baumhöhlen, Rinden- und Mauerspalten, Gebäude	totholz- und höhlenreiche Wälder
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	U1	Kästen, Gebäude	gehölzsumstandene Gewässer u. Laubwälder, Auwälder, Bäume
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-		U1	Baumhöhlen, Baumspalten, Kästen, Gebäude	Auen, Stillgewässer, Waldränder, Hecken, Feuchtwiesen
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	XX	Spalten, Gebäude	offenes Gelände, Wasserflächen, Wiesen, Siedlungen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV	Gebäude, Kästen	Stillgewässer, lichte Wälder, lineare Gehölze

RL D Rote Liste Deutschland (2009), **RL BY** Rote Liste Bayern (2017):

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3=gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable), U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad), XX = unbekannt

Auswertung ASK-Daten bzw. Karla.Natur

In der landesweiten Datenbank der Artenschutzkartierung (ASK) sind innerhalb des Stadtgebietes von Kitzingen und seiner Umgebung zahlreiche Fledermausnachweise gelistet. Die Abbildung 5 zeigt diese im Umfeld um das Plangebiet. Sie konzentrieren sich auf Meldungen aus unterschiedlichen Gebäudetypen innerhalb der Stadt Kitzingen und angrenzenden Ortslagen. Aus dem Areal der Marshall Heights liegen keine Fundpunkte vor. Gemeldet sind mehrere Vorkommen des Großen Mausohrs, der Rauhaut- und der Zwergfledermaus, Sichtungen des Großen Abendseglers sowie Einzelnachweise des Braunen und des Grauen Langohrs.

¹ Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die TK-Blätter 6226 und 6227, Lebensraumtypen Siedlungen, Höhlen (Stand April 2024).



Abbildung 7: Fledermausnachweise aus der ASK-Datenbank (Stand April 2024)

Blaue Punkte = Fledermausnachweise

Rote Umrandung = Eingriffsgebiet

(Kartengrundlage: Orthofoto aus BayernAtlasPlus - Geodaten der Staatliche Vermessungsverwaltung)

Betroffenheit durch das Planvorhaben

Durch den Abriss der Wohnblöcke gehen möglicherweise Quartiere von Gebäude-Fledermäusen verloren. Ein Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da nicht alle Teile der Gebäude vollständig begangen werden konnten. Hinweise auf regelmäßig genutzte Hangplätze gab es keine.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann bei Einhalten der Bauzeitenregelung jedoch ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 1)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

(Es liegen unterschiedliche Bewertungen für die verschiedenen Arten vor; siehe vorstehende Tabelle)

Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Im Umkreis um das Plangebiet werden Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr, Zwerg- und Flughautfledermaus in der ASK-Datenbank aufgeführt; zudem auch noch Sichtungen des Großen Abendseglers, vor allem während der Wanderungszeit. Eine Nutzung als Jagdgebiet oder auch eine Quartiernutzung durch weitere Arten ist möglich.

Lokale Population:

Es fanden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung keine Untersuchungen zur Feststellung von Fledermausvorkommen statt. Genauere Angaben zum lokalen Bestand der aufgelisteten Arten liegen nicht vor.

Die Kontrolle der Bäume auf dem Baugrundstück ergab keine als Quartier geeignete Strukturen – keine Baumhöhlen, Rindenspalten oder ähnliches.

Die Gebäude wurden ebenfalls kontrolliert. Es gab keine konkreten Hinweise auf eine Quartiernutzung. Es konnten jedoch nicht alle Gebäudeteile begangen werden. Die Spitzböden waren nicht vollständig zugänglich bzw. nicht begehbar. Eine sporadische Nutzung als Sommer- oder Zwischenquartier kann daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Areal kann zudem Teil des Jagdhabitats von im städtischen Umfeld jagenden Arten sein.

Eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen kann aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für den Neubau der Polizeiinspektion werden Gebäude abgerissen, die potenziell von Fledermäusen als Sommer-, Zwischenquartier genutzt werden. Durch Überbauung geht zudem Jagdlebensraum in geringem Umfang verloren.

Im weiteren Umfeld sind ähnliche Gehölzbestände und Gebäude mit potenzieller Quartiereignung vorhanden, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen (Fortpflanzungs- oder) Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Zudem werden ergänzend in angemessenem Umfang neue Ersatzhabitate geschaffen, um eine Verschlechterung der Quartiersituation zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Ökologische Baubegleitung

V.2.2 Bauzeitenregelungen zum Abriss der Gebäude:

Dachabdeckung im Winterhalbjahr

Kontrolle der Schadstellen an der Außenfassade vor dem Abriss und fachgerechter Verschluss.

G1: Integration von künstlichen Fledermausquartieren in den Neubau

(Details zu den Maßnahmen in Kapitel 4.2 und 4.5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse (siehe Artenliste Tabelle 1)	Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Keine über die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus reichendes Tötungs- und Verletzungssachverhalt (s. 2.2) Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Regelung der Abrisszeiten werden Störungen der Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden. Störungen und Irritationen durch nächtliche Beleuchtung und verstärkte Anlockeffekte können durch die Verwendung von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen vermieden werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V4: Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung (Detail siehe Kapitel 4.2) <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4.6.2.2 Sonstige Säugetierarten

Die begrenzte Habitatausstattung innerhalb des Geltungsbereichs mit ehemaligen Rasenflächen bzw. einer aufgelassenen Grünfläche, einigen älteren Laubholzbäumen ohne spezifische Habitatstrukturen bietet keine Lebensräume für andere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten.

4.6.2.3 Reptilien

Im Bereich der aufgelassenen Grünanlage sind potenziell für die **Zauneidechse** geeignete Strukturen vorhanden: Ruderalfluren, verwilderte Rasenfläche, Schotterfläche etc.

An vier Terminen wurde der Geltungsbereich bei geeigneter Witterung nach Zauneidechsen abgesucht. Bei keiner der Begehungen gab es eine Sichtung oder auch nur einen Hinweis (wie z. B. ein Rascheln) auf ein Vorkommen.

Tabelle 2: Erfassungstermine Zauneidechse

Datum	Uhrzeit	Witterung	Ergebnis	Kartiererin
11.04.2024	12.00 – 13.15		Kein Nachweis	Renate Ullrich
30.04.2024	13.15 – 14.00		Kein Nachweis	Vera Faber
03.06.2024	14.15 – 15.00	18°C , bewölkt mit sonnigen Abschnitten, Windstärke 1	Kein Nachweis	Carola Rein
06.07.2024	09.75 – 10.30	21°C, sonnig, Windstärke 1	Kein Nachweis	Carola Rein

Auch die Auswertung der ASK-Daten ergab keinen Nachweis aus der näheren Umgebung. Einzelne Nachweise von Zauneidechse und Blindschleiche sind zwar aus dem Umfeld gemeldet jedoch mindestens 450 m entfernt und ohne räumliche Anbindung an das Gelände. Eine Betroffenheit der Art oder anderer geschützter Reptilienarten kann daher ausgeschlossen werden.

Auswertung ASK-Daten bzw. Karla.Natur ab 2000



Abbildung 8: Nachweise von Reptilien aus der ASK-Datenbank, Stand April 2024

(Kartengrundlage: Orthofoto aus BayernAtlasPlus - Geodaten der Staatliche Vermessungsverwaltung)

Das Vorkommen nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

4.6.2.4 Amphibien

Es liegen keine Nachweise von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Geeignete Reproduktionsgewässer sind hier und im Umfeld nicht vorhanden.

4.6.2.5 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.6.2.6 Libellen

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.6.2.7 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen oder Wirtspflanzen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.6.2.8 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.6.2.9 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.6.2.10 Fische

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Fischarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.7 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Bäume innerhalb des Geltungsbereichs wurden auf Höhlungen und andere dauerhafte Niststätten kontrolliert. Es sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden. 2024 konnten an den Bäumen auch keine Bruten mit neuen Nestern oder Reste alter Nester festgestellt werden.

Bei der Gebäudekontrolle im Winter wurde ein altes Nest eines Haussperlings sowie Hinweise auf einen Hausrotschwanz in den Gebäuden gefunden.

Im weiteren Verlauf des Jahres wurde bei den Zauneidechsenkartierungen die Brutvögel erfasst. An zwei Terminen im Sommer 2024 wurden Mauersegler beobachtet, die unterhalb der Dachrinne an der Stirnseite des östlichen Gebäudes auf beiden Seiten mit eindeutigem brutanzeigendem Verhalten in dort vorhandene Hohlräume einflogen. An diesen Tagen wurde jeweils ein größerer Schwarm von ca. 15 Mauerseglern beobachtet, die laut rufend über die Dächer der Marshall Heights flogen. Es ist daher davon auszugehen, dass die zwei Brutreviere Teil einer größeren Mauersegler-Kolonie in diesem Areal sind.

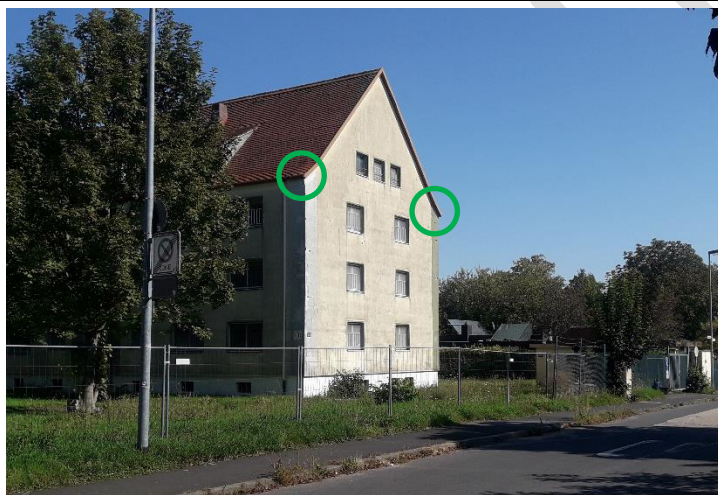


Foto 1: Lage der beiden Mauersegler-Nistplätze am östlichen der beiden Gebäude

(C. Rein, 06.07.2024)



Foto 2: Einflugstelle

(C. Rein, 06.07.2024)

Aus dem Stadtgebiet von Kitzingen und im Umgriff von etwa 3 km um das Plangebiet sind keine Nachweise von Gebäudebrütern jüngerer Datums gemeldet. Im räumlichen Umgriff gibt es nur aus dem Jahr 1998 zwei Nachweis-Punkte in den ASK-Daten von Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehl- und Rauchschalbe gelistet.

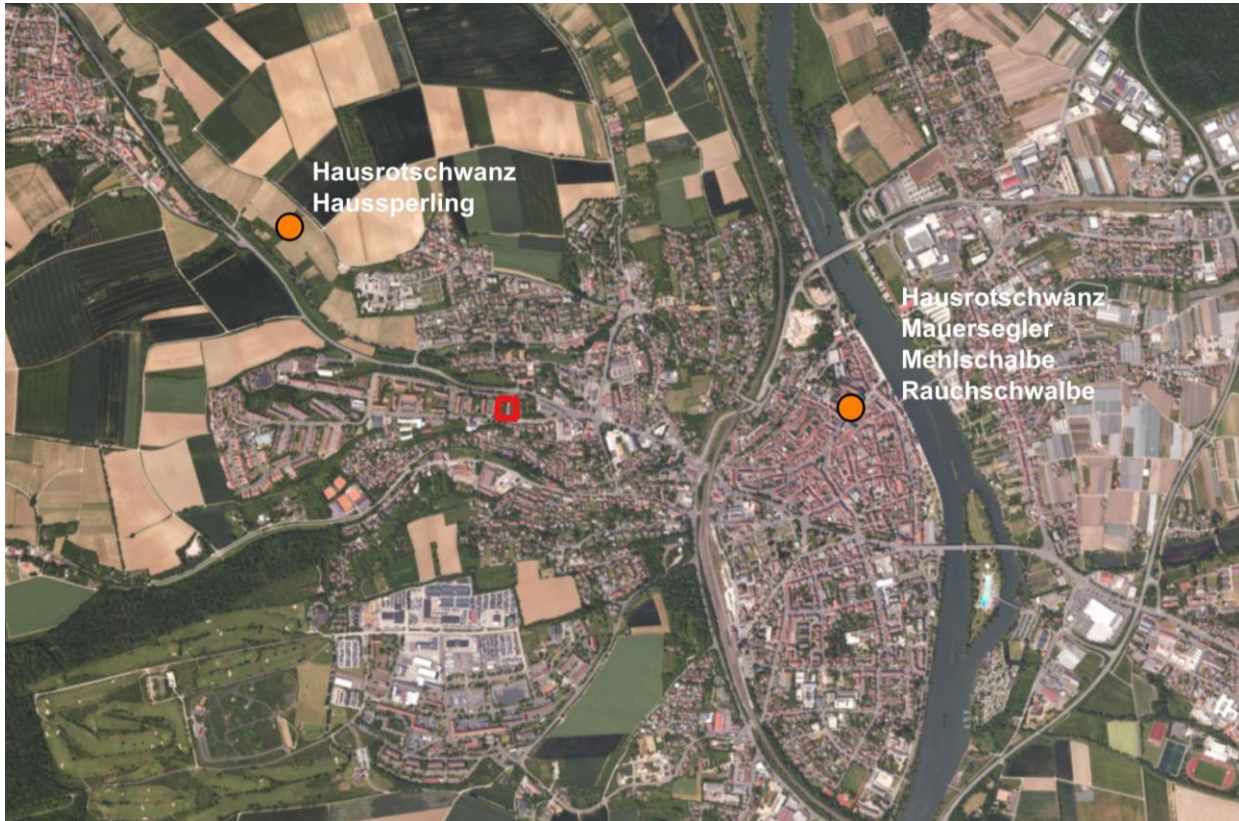


Abbildung 9: Gebäudebrüter-Nachweise aus der ASK-Datenbank (Stand April 2024)

Orange Punkte = Gebäudebrüter-Nachweise Rote Umrandung = Eingriffsgebiet
 (Kartengrundlage: Orthofoto aus BayernAtlasPlus - Geodaten der Staatliche Vermessungsverwaltung)

Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den Erhebungen 2024 wurde daher die Datenbank des LfU für Vogelarten, die an Gebäude gebunden sind, ausgewertet. Die folgende Tabelle listet die nachweislich und potenziell vorkommenden Arten auf.

Tabelle 3 Schutzstatus und Gefährdung der innerhalb des Geltungsbereichs nachweislich vorkommenden, artenschutzrelevanten europäischen Vogelarten²

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	Nachweis im UG	Bruthabitat / Gilde
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	---	---	Altes Nest 2024	Gebäudebrüter
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Altes Nest 2024	Gebäudebrüter
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	Brutnachweis 2024	Gebäudebrüter

² Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Kitzingen, Lebensraumtypen Siedlungen (Stand April 2024) und anschließender Plausibilitätskontrolle.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	Nachweis im UG	Bruthabitat / Gilde
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Kein Nachweis Pot. Brutvogel	Gebäudebrüter
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	Kein Nachweis Pot. Brutvogel	Gebäudebrüter

fett = streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns / RL D Rote Liste Deutschland (s. Erläuterungen Tabelle 1)

Fachgutachterliche Einschätzung des vorkommenden Artenspektrums und dessen Betroffenheit

Vom Vorhaben betroffen sind durch den Abriss der Gebäude verschiedene an Gebäuden brütenden Arten. Der Verlust an Gehölzen (Einzelbäume ohne Brutnachweis 2024) kann als geringfügig eingestuft werden.

Planungsrechtlich relevant ist insbesondere der Verlust zweier Brutreviere des Mauerseglers, da diese Art sehr standorttreu ist und angestammte Brutplätze häufig jedes Jahr erneut besetzt werden. Auch wenn im Umfeld von weiteren Brutplätzen auszugehen ist, ist der Brutplatzverlust als erheblich einzustufen. Hausrotschwanz und Haussperling sind weniger eng an vorhandene Brutplätze gebunden.

Der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann jedoch vermieden werden, wenn im räumlichen Umfeld an anderen Gebäuden auf dem Gelände der Marshall Heights oder als freistehende Konstruktion geeignete Ersatzquartiere für Mauersegler geschaffen werden. Nach derzeitigem Planungsstand steht hierfür ein Gebäude schräg gegenüber zur Verfügung. Die Ersatznistplätze müssen in der Brutsaison vor dem Abriss der Gebäude zur Verfügung stehen. Sie sind mindestens bis zur vollständigen Fertigstellung des Neubaus und der Funktionsfähigkeit der dort integrierten neuen Nistmöglichkeiten zu erhalten.

Für alle Vogelarten gilt, dass eine Tötung oder ein Verletzen von Individuen bzw. Störung einer konkreten Brut durch Bauzeitenregelung und unter Berücksichtigung der starken Vorbelastung vermieden werden kann.

Gebäudebrütende Vogelarten

Arten (s. Tabelle 2) Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 3

Bayern: s. Tabelle 3

Arten im UG nachgewiesen

Unter dem Oberbegriff der Gebäudebrütenden Vogelarten werden alle Arten zusammengefasst, die regelmäßig an oder in Gebäuden brüten. Relevant sind Arten, die innerhalb von Siedlungsstrukturen vorkommen können. Es handelt sich um typische Kulturlfolger, die fast ausschließlich im Bereich menschlicher Siedlungen vorkommen.

Lokale Populationen:

Im Gebiet sind Hausrotschwanz, Haussperling (altes Nest) sowie Mauersegler mit zwei Brutpaaren nachgewiesen. Die Mauersegler-Brutpaare sind Teil einer größeren Kolonie, da Schwärme von ca. 15 Mauerseglern beobachtet werden konnten. Die weiteren Brutplätze in der Umgebung sind nicht bekannt.

Aufgrund mangelnder Datenlage können keine Angaben zum Erhaltungszustand lokaler Populationen getroffen werden.

Der **Erhaltungszustand** der jeweiligen **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

Gebäudebrütende Vogelarten

Arten (s. Tabelle 2) Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Abriss der Gebäude werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gebäudebrütende Vogelarten (Haussperling, Hausrotschwanz und zwei Brutplätze von Mauerseglern) zerstört. Am Neubau der Polizeiinspektion werden künstliche Nisthilfen angebracht und / oder in die Fassade integriert. Während der Bauzeit stehen jedoch voraussichtlich über etwa drei Brutperioden keine Nistplätze zur Verfügung, so dass eine temporäre CEF-Maßnahme erforderlich wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Ökologische Baubegleitung
- V.2.2: Abriss der Gebäude außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln – ausschließlich zwischen Oktober und Ende Februar (oder nach fachgutachterlichem Ausschluss von Bruten).
- G2: Integration von künstlichen Nisthilfen für Mauersegler in den Neubau

(Details zu den Maßnahmen in Kapitel 4.2 und 4.5)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- A_{CEF}: Temporäre Maßnahme während der Bauzeit: Anbringen von sechs künstlichen Nisthöhlen für Mauersegler an einem Gebäude im Umgriff von 500 bis 1.000 m – nach derzeitigem Planungsstand steht ein Gebäude schräg gegenüber dem Baugrundstück zur Verfügung.

(Details zu der Maßnahme in Kapitel 4.3)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Tötung oder Verletzungen durch den Abriss der Gebäude können ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreistellung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch visuelle Effekte z.B. durch Glasscheiben kann durch bauliche Maßnahmen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vermeidung von Kollisionen mit Glasfassaden, Fenstern durch bauliche Maßnahmen

(Detail siehe Kapitel 4.2)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen durch Lärm können zu Vermeidungsverhalten führen. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Arten ist jedoch aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes nicht zu befürchten

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Bei keinem der von Fällung betroffenen Bäume wurden für Fledermäuse oder Höhlenbrüter geeignete Strukturen vorgefunden werden. Eine Betroffenheit von baumbewohnenden Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vogelarten kann somit ausgeschlossen werden.

In den beiden begutachteten Gebäuden sowie an den Gebäudeaußenseiten konnten keine Hinweise auf gebäudebewohnende Fledermausarten gefunden werden. Potenzielle Quartierstrukturen sind bis auf die kontrollierten und zum Zeitpunkt der Kontrolle unbesetzten Öffnungen in der Holzverschalung des Dachbodens lediglich in den jeweiligen Spitzböden vorhanden. Ein Einflug bzw. Einschluß ist dort durch Lücken zwischen den Dachziegeln potenziell gegeben. Aufgrund der schlechten Begehbarkeit der Spitzböden sowie der vorgefundenen Strukturen kann ein Vorkommen bzw. eine Sommer-/Zwischenquartiersnutzung durch Fledermäuse dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Sowohl in den unteren Stockwerken als auch im Spitzboden deuten Spuren von Vogelkot, Federn und toten Tieren auf eine Nutzung der Gebäude durch Stadtauben hin. Zudem konnten ein ehemaliger Brutplatz eines Hausrotschwanzes sowie eines Haussperlings nachgewiesen werden. An der Außenfassade eines der Gebäude wurden zwei Brutplätze von Mauerseglern erfasst.

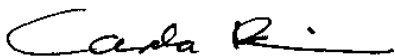
Ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Zauneidechse konnte fachgutachterlich ausgeschlossen werden.

Durch die Dachabdeckung außerhalb der Brutzeit wird sichergestellt, dass sich keine gebäudebrütenden Vogelarten vor dem Abbruch der Gebäude einquartieren.

Für den Verlust der Mauerseglerquartiere sind während der Bauphase an benachbarten Gebäuden künstliche Nisthilfen anzubringen. Nach derzeitigem Planungsstand steht ein geeignetes Gebäude schräg gegenüber zur Verfügung. In den Neubau der Polizeiinspektion sind sowohl Nisthilfen für Gebäudebrüter als auch Fledermauskästen zu integrieren.

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen stehen einer Fällung der Bäume und einem Abbruch der Gebäude in Bezug auf Fledermäuse, Gebäudebrüter und gehölzbrütende Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 entgegen.

Erstellt, Würzburg, 12.10.2024



(Dipl.-Ing. Carola Rein, FABION GbR)

6 Gesetze / Literatur

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl.2024 I Nr.225) geändert worden ist.
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115).
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur:

- BfN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn – Bad Godesberg, 386 S.
- Dietz, C., O.v. Helvesen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmos-Verlag.
- MESCHEDE, A. und B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- StMI BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 01/2018.
- LfU BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe.
URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- SÜDBECK P., BAUER H.-G., BOSCHERT M., BOYE P., KNIEF W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, 44, S. 23-81.
- WÜST W. (1986): Avifauna Bavariae. Die Vogelwelt Bayerns im Wandel der Zeit. – Ornithologische Gesellschaft in Bayern, München, 1. Auflage, 1449 S

Anhang: Fotodokumentation



Foto 3:

Eines der beiden Gebäude, das abgerissen werden soll.

A. Hilbert, 31.01.2024



Foto 4:

Dachboden ohne Hinweise auf Hangplätze von Fledermäusen.

A. Hilbert, 31.01.2024



Foto 5:

Außengelände mit kurzrasiger Freifläche und einigen mittelalten Bäumen

C. Rein, 06.07.2024



Foto 6:

Schotterfläche im Bereich ehemaliger Garagen

C. Rein, 06.07.2024



Foto 7:

Schadstellen in der Fassade, die im Laufe der Untersuchungen zugenommen haben. Derzeit noch keine Hinweise auf eine Nutzung.

C. Rein, 06.07.2024

ENTWURF



Vorhaben Neubau Polizeiinspektion Kitzingen, Staatliches Bauamt Würzburg

Fachbeitrag Artenschutz - Gebäudebrüter: Verlust zweier Brutplätze des Mauerseglers

CEF-Maßnahme durch künstliche Ersatzquartiere während der Bauzeit

Stand: 10.10.2024



-  = Standort für Ersatz-Nistplätzen – 6 Nistkästen an bestehendem Gebäude in Nachbarschaft
-  = vorhandene Nistplätze von Mauerseglern an Gebäude, das abgerissen werden soll.

An einem Gebäude schräg gegenüber können sechs Nistkästen in etwa 5 m Höhe und freiem Anflug angebracht werden. Die Nistkästen müssen mindestens bis zur Fertigstellung der Polizeiinspektion unterhalten werden. Wenn in den Neubau Nistmöglichkeiten integriert werden, können die Nistkästen außerhalb der Brutsaison wieder rückgebaut werden. Aus Artenschutzgründen wäre zu begrüßen, wenn die Kästen auch dauerhaft bleiben könnten.



Würzburg, 10.10.2024

(Dipl.-Ing. Carola Rein, FABION GbR)